

**Ordnung zur Verleihung des Mastergrades  
„Magistra iuris (Universität Düsseldorf)“ oder „Magister iuris (Universität  
Düsseldorf)“  
an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 23.04.2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 Satz 2, 66 Abs. 2 Hochschulgesetz i.d.F. des Art. 1 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert am 3. Dezember 2013 (GV NRW S. 723), hat die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1  
Mastergrad**

(1) Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verleiht durch ihre Juristische Fakultät den Mastergrad „Magistra iuris (Universität Düsseldorf)“ oder „Magister iuris (Universität Düsseldorf)“. Darüber stellt die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eine Urkunde aus.

(2) Die abgekürzte Titelform lautet „Mag. iur.“.

**§ 2  
Berechtigte**

(1) Der Mastergrad gemäß § 1 wird auf Antrag der oder des Berechtigten verliehen.

(2) Berechtigt sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Rechtswissenschaft“ an der Universität Düsseldorf, die

a) die beiden letzten Semester vor der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität studiert, den Schwerpunktbereich dort absolviert und

b) erfolgreich die erste Prüfung gemäß dem JAG NRW abgelegt haben.

(3) Sofern der oder die Berechtigte bereits anderweitig einen vergleichbaren Grad auf der Basis der ersten juristischen Staatsprüfung / ersten Prüfung erworben oder beantragt hat, ist die Verleihung des Grades ausgeschlossen.

**§ 3  
Verfahrensvorschriften**

Der Antrag nach § 2 Abs. 1 bedarf der Schriftform. Er ist unter Beifügung von amtlich beglaubigten Fotokopien des Zeugnisses über die erste Prüfung, des Schwerpunktbereichsprüfungszeugnisses und des Nachweises über die Immatrikulation an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. a) an die Dekanin bzw. den Dekan der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu richten. Dem Antrag ist weiterhin eine Versicherung beizufügen, dass die Ausschlussgründe des § 2 Abs. 3 nicht vorliegen.

#### **§ 4 Verleihung**

Die Verleihung erfolgt in der Regel durch Übergabe der Urkunde auf der alljährlichen Absolventenfeier der Juristischen Fakultät. Hat die Bewerberin / der Bewerber die Bedingungen in § 2 Abs. 2 u. 3 gemäß § 3 nachgewiesen, kann die Dekanin / der Dekan die Erlaubnis zur vorläufigen Titelführung erteilen.

#### **§ 5 Geltung**

Diese Ordnung zur Verleihung des Mastergrades „Magistra iuris (Universität Düsseldorf)“ oder „Magister iuris (Universität Düsseldorf)“ gilt für Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten der Ordnung begonnen haben.

#### **§ 6 Übergangsregelung**

(1) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung und ab dem 01.10.2007 begonnen haben, können ebenfalls den Mastergrad „Magistra iuris (Universität Düsseldorf)“ oder „Magister iuris (Universität Düsseldorf)“ nach Maßgabe dieser Ordnung beantragen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2007 begonnen haben, gilt die Ordnung über die Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin (Universität Düsseldorf)“ oder „Diplom-Jurist (Universität Düsseldorf)“ an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22. April 2003, zuletzt geändert am 11. Februar 2004.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 15.04.2014.

Düsseldorf, den 23.04.2014

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Hans Michael Piper  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.